

## «Nichts in der Geschichte des Lebens ist beständiger als der Wandel.» (Charles Darwin)

Darum hat sich bei der Merki Treuhand AG im Jahr 2014 einiges geändert, so z.B.:

### Personal neu

Ab 1.7.2014: Nicolas Brigger, Treuhandexperte und Mandatsleiter

Ab 1.9.2014: Luca Schaad, Praktikant für ein Jahr

Ab 1.9.2014: Bruno Lovrinovic, Sachbearbeiter und in Ausbildung an der HWV Olten

Ab 1.11.2014: Corina Mayer, Sachbearbeiterin Steuern und Buchhaltung

### Personal Pensionierung

Frau Ursula Cherix, Mandatsleiterin, hat sich auf den 31. August 2014 in den wohlverdienten Ruhestand begeben. Wir bedauern, mit ihr eine ausserordentlich kompetente und zuverlässige Fachkraft zu verlieren. Ursula Cherix wünschen wir viel Freude mit Familie, Haus und Garten.

### Büros

Auf den 1. Oktober 2014 sind wir von unserem zweiten Standort, dem «Traföhüsi» am Theaterplatz, ausgezogen und konnten an unserem Stammsitz, im Haus am Theaterplatz 8, auch den zweiten Stock dazumieten. Das vereinfacht einerseits unseren Arbeitsablauf wesentlich und andererseits konnten wir auch wertvollen Büroraum und Arbeitsplätze dazugewinnen.

### Vermietung Sitzungszimmer

Ein elegantes Sitzungszimmer steht dort nicht nur uns und unserer Kundschaft zur Verfügung, sondern wir vermieten dieses auch an Fremdfirmen, je nach Wunsch mit Sekretariats-Service und kleiner Verpfle-

gung. Selbstverständlich steht Ihnen ein Konferenztelefon, ein Grossbildschirm für Daten- und Videoübertragungen sowie eine Leinwand mit Beamer zur Verfügung. Im Parkhaus Theaterplatz können wir Auto-Tagesplätze zur Verfügung stellen und ÖV-Benutzer erreichen uns in drei Minuten ab HB Baden.

### EDV

Die digitale Belegerfassung der Kreditoren-Buchhaltungsdaten wurde anfangs Jahr eingeführt und funktioniert inzwischen problemlos. Die Vorteile zeigen sich bereits heute in der Effizienz bei Zwischen- und Jahresabschlüssen.

### Zukünftige Pläne

Der nächste Schritt der Belegverknüpfung ist die rechtskonforme Archivierung mit Fernabfrage, auch für Sie als Kunde. Damit planen wir, der Belegflut entgegenzuwirken und dies zu bezahlbaren Kosten. Wir werden Sie zu gegebener Zeit näher informieren.

### Festtage

Unser Büro bleibt ab 24. Dezember 2014 mittags bis und mit 4. Januar 2015 geschlossen. Ab dem 5. Januar 2015 steht das gesamte Team mit neuem Elan wieder im Einsatz.

Das Team der Merki Treuhand AG dankt herzlich für die gute Zusammenarbeit. Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit, persönliches Wohlergehen und unternehmerischen Erfolg im neuen Jahr 2015.

Mit freundlichen Grüssen  
Merki Treuhand AG

# Neues Rechnungslegungsgesetz: Kontoplan anpassen!

Das neue Rechnungslegungsgesetz (nRLG) gilt seit dem 1. 1. 2013. Es knüpft nicht mehr an die juristische Form des Unternehmens, sondern an seine wirtschaftliche Bedeutung an. Während KMU von Entlastungen profitieren, müssen grössere Unternehmen strengere Vorschriften einhalten. Unter die neuen Bestimmungen fallen alle juristischen Personen, Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit einem Jahresumsatz von mindestens CHF 0.5 Mio. (nach Art. 934 OR sind die Unternehmen kaufmännische Betriebe mit der Pflicht zum Eintrag ins Handelsregister).

Spätestens mit dem Geschäftsjahr 2015 ist das nRLG für Einzelabschlüsse erstmals umzusetzen. Es ist also höchste Zeit, sich mit den neuen Vorschriften zu befassen. Insbesondere lohnt es sich, schon jetzt gründlich über den neuen Kontoplan nachzudenken: Ist er unter dem nRLG noch aktuell? Können alte Konti bereinigt werden? Gibt es Möglichkeiten zur Vereinfachung? Wo und wie lassen sich Effizienzgewinne erzielen?

## Rechtsgrundlagen

Die Buchführung und somit der Kontoplan ist Teil des nRLG. Laut Art. 957a Abs. 1 OR ist die doppelte Buchführung Basis für die Rechnungslegung. Ihr Zweck: «Sie erfasst diejenigen Geschäftsvorfälle und Sachverhalte, die für die Darstellung der Vermögens-, Finanzierungs- und Ertragslage des Unternehmens (wirtschaftliche Lage) notwendig sind.» Damit die Buchführung ein zuverlässiges Bild der Unternehmenssituation wiedergeben kann, hält Art. 957a Abs. 2 die fünf Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung fest:

1. Vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte
2. Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge
3. Klarheit
4. Zweckmässigkeit mit Blick auf Art und Grösse des Unternehmens
5. Nachprüfbarkeit

Die Botschaft dazu führt aus: «Nach Ziffer 1 müssen die Geschäftsvorfälle und Sachverhalte vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst werden. Nach dem Grundsatz der Wahrheit müssen die vollständig erfassten Daten unverfälscht und richtig verbucht werden. Weiter ergeben sich aus dieser Vorschrift die Pflicht zur chronologischen und lückenlosen Erfassung von Buchungstatsachen in einem Journal, die Notwendigkeit der Führung einer doppelten Buchhaltung und die Verwendung einer sachlogischen Gliederung aller verbuchten Geschäftsvorfälle in einem Kontoplan, der sich an einem anerkannten Kontenrahmen orientiert.» Damit lässt sich unmittelbar aus dem Gesetz ableiten, dass die Buchhaltung auf einem Kontorahmen aufbauen muss.

Das nRLG definiert detailliert, wie Bilanz und Erfolgsrechnung mindestens gegliedert werden müssen. Die vom Gesetz vorgeschriebenen Positionen sind einzeln und in der vorgegebenen Reihenfolge auszuweisen.

## Buchhaltungssoftware

Mit dem Anpassen des Kontoplans ist in der Regel ein Update der Buchhaltungssoftware verbunden. Darum sollte ein Unternehmen auch hier frühzeitig mit seinem entsprechenden Anbieter bzw. Dienstleister eine aktuelle Lösung erarbeiten bzw. installieren. Dabei sollte das Augenmerk auf individuell passende und effiziente Strukturen gelegt werden.

## Fazit

Das nRLG bringt zwar Änderungen, es bietet aber auch die Chance, den aktuellen Kontoplan gründlich zu bereinigen. Wird diese Arbeit rechtzeitig und gewissenhaft ausgeführt, verbessern sich Schutz und Transparenz für das Unternehmen und die Interessensgruppen. Bei cleverer Planung können zudem spürbare Effizienzgewinne verbucht werden. Mit Blick auf die spätestmögliche Einführung im Geschäftsjahr 2015 sei jedoch daran erinnert: Die Zeit verrinnt in der Regel schneller als gedacht...

# Die neue EU-Erbrechtsverordnung

## Zweck

Die neue EU-Erbrechtsverordnung vereinheitlicht das internationale Privatrecht der EU-Mitgliedstaaten. Sie legt u. a. einheitliche Regeln zur Zuständigkeit von Behörden und Gerichten innerhalb der EU-Mitglieder fest und regelt, welches Recht eines EU-Mitglieds auf die Erbfälle anzuwenden ist. Die EU-Erbrechtsverordnung hat das Ziel, dass sich grundsätzlich nur noch eine einzige Behörde um den gesamten Nachlass kümmert und auf diesen einheitliches Erbrecht angewendet wird – unabhängig davon, wo sich das Nachlassvermögen befindet. So soll die jetzige Rechtszersplitterung beim Beurteilen grenzüberschreitender Erbsachen künftig beseitigt werden.

## Anwendungsbereich

Die EU-Erbrechtsverordnung gilt für alle EU-Mitglieder (ohne Dänemark, Irland, Grossbritannien). Diese ist anwendbar, wenn der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat hatte, Vermögenswerte in einem EU-Mitgliedstaat hinterlässt oder eine Rechtswahl zugunsten des Rechts eines EU-Mitglieds getroffen hat.

Die EU-Erbrechtsverordnung trat am 16.8.2012 in Kraft, wird aber erst auf die Rechtsnachfolge von Personen anwendbar sein, die am 17.8.2015 oder später versterben werden. Für den Nachlass von vor diesem Datum verstorbener Personen gilt die EU-Erbrechtsverordnung also nicht. Bei der Nachlassplanung ist somit zu berücksichtigen, dass die letztwilligen Verfügungen bis und mit 16.8.2015 dem bisherigen Recht und ab 17.8.2015 der neuen EU-Erbrechtsverordnung entsprechen müssen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, heute bereits verfasste letztwillige Verfügungen nach Massgabe der neuen EU-Erbrechtsverordnung zu überprüfen.

Die Fragen der Zuständigkeit sowie des anwendbaren Erbrechts knüpfen am letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes an. Die EU-Erbrechtsverordnung definiert den Begriff des «gewöhnlichen Aufenthalts» nicht. Im Bericht zur Verordnung steht je-

doch: «Bei der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts sollte die mit der Erbsache befasste Behörde eine Gesamtbeurteilung der Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tode und im Zeitpunkt seines Todes vornehmen und dabei alle relevanten Tatsachen berücksichtigen, insbesondere die Dauer und die Regelmässigkeit des Aufenthalts des Erblassers in dem betreffenden Staat sowie die damit zusammenhängenden Umstände und Gründe.»

Die EU-Erbrechtsverordnung befasst sich nicht mit dem materiellen Erbrecht (z. B. gesetzliche Erbteile und Pflichtteile). Folglich gilt weiterhin das materielle Erbrecht des einzelnen EU-Mitglieds. Zudem regelt die EU-Erbrechtsverordnung auch nicht das eheliche Güterrecht sowie die Erbschaftssteuer.

## Auswirkungen auf die Schweiz

Die EU-Erbrechtsverordnung wird sich auf den Nachlass von Schweizern/-innen auswirken, die im Zeitpunkt ihres Todes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat haben, oder auf den Nachlass von in der Schweiz wohnhaften Personen, die über Vermögenswerte in einem EU-Mitgliedstaat verfügen.

Beispiel 1: Stirbt ein Schweizer, der sich mehrere Monate im Jahr in seiner Ferienwohnung in Nizza (Frankreich) aufhielt, wird Frankreich die Fragen nach der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts beantworten und die EU-Erbrechtsverordnung kann anwendbar sein. Gestützt auf die EU-Erbrechtsverordnung kann auf den Nachlass dieses Schweizer somit allenfalls das französische Erbrecht angewendet werden, sofern dieser Schweizer nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, seinen gesamten Nachlass seinem Heimaterbrecht zu unterstellen.

Beispiel 2: Ein Deutscher, der mit seiner Familie seit über zehn Jahren in der Schweiz lebt, hat nicht mit letztwilliger Verfügung eine Rechtswahl zu Gunsten seines deutschen Heimaterbrechts getroffen. Darum ist auf seine Nachlassenteilung das Schweizerische Erbrecht als dem Land seines letzten gewöhnlichen Aufenthaltes anwendbar.

## Lohnabzüge/AHV-Renten ab 1. Januar 2015

Die AHV/IV/EO- und ALV-Abzüge sowie die Mindestbeiträge (Fr. 480.–) der Selbständigerwerbenden und der Nichterwerbstätigen bleiben für das Jahr 2015 unverändert. Die AHV/IV-Minimalrente steigt um 5 Franken. Geringfügige Löhne von jungen Leuten (bis Ende 25. Altersjahr) in Privathaushalten, sogenannte «Sackgeldjobs», sind neu von der AHV befreit.

Einen Überblick über die im Jahr 2015 gültigen Lohnabzüge und AHV-Renten liefert die folgende Aufstellung:

	2014	2015
<b>AHV/IV/EO/ALV</b>		
AHV/IV/EO	10.3 %	<b>10.3 %</b>
ALV	2.2 %	<b>2.2 %</b>
Total	12.5 %	<b>12.5 %</b>
Arbeitnehmerbeiträge	6.25 %	<b>6.25 %</b>
Solidaritätsbeitrag ab Fr. 126'001.–	1 %	<b>1 %</b>
<b>Höchstgrenze ALV und UVG</b>		
pro Monat	10'500	<b>10'500</b>
pro Jahr	126'000	<b>126'000</b>
<b>Beitragsfreier Lohn für 64-/65-jährige:</b>		
pro Monat	1'400	<b>1'400</b>
pro Jahr	16'800	<b>16'800</b>
<b>BVG-Obligatorium</b>		
Maximal massgebender Jahreslohn	84'240	<b>84'600</b>
Koordinationsabzug	24'570	<b>24'675</b>
Max. koordinierter BVG-Lohn	59'670	<b>59'925</b>
Arbeitnehmer obligatorisch zu versichern ab Jahreslohn	21'060	<b>21'150</b>
Min. koordinierter BVG-Lohn	3'510	<b>3'525</b>
<b>Maximaler Steuerabzug für Säule 3a*</b>		
Abzug in Ergänzung zu 2. Säule	6'739	<b>6'768</b>
Selbständigerwerbende ohne 2. Säule bzw. max. 20 % des Einkommens	33'696	<b>33'840</b>
<b>AHV-Renten</b>		
Minimale einfache AHV-Rente	1'170	<b>1'175</b>
Maximale einfache AHV-Rente	2'340	<b>2'350</b>
Min. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	1'755	<b>1'762</b>
Max. Gesamttotal von 2 gesplitteten Ehegattenrenten	3'510	<b>3'525</b>

\* Bei Erwerbstätigkeit über das Rentenalter hinaus kann der Bezug der Altersleistung der Säule 3a um maximal 5 Jahre hinausgeschoben und es können während maximal 5 Jahren Beiträge bezahlt werden.